Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Drensteinfurt

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Grenzvermessung der Verfahrensgrenze des Umlegungsgebietes „Fanny-Mendelssohn-Straße".

Betroffen sind die Flurstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Drensteinfurt, Flur 6, Flurstücke 37 und 336 (Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt) sowie das Flurstück 353.

Weil die Eigentümer der betroffenen Grundstücke nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 19.12.2023 zur Geschäftsbuchnummer 37709 in der Zeit vom

15.01.2024 bis 15.02.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Thomas Drees, Hohenzollernring 47, 48145 Münster, während der nachstehenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über die Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Münster, den 08.01.2024

Gez. Dipl.-Ing. Thomas Drees, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Angeschlagen am: 08.01.2024

Frühestens abzunehmen: 19.01.2024

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt ☐ Rinkerode ☐

~~Mersch ☐~~ ~~Ameke ☐~~ Walstedde ☐

Bekanntmachung steht auch als Download unter: www.drensteinfurt.de bereit